





Neuzulassung der Podologie im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung OKP

Stand 8. Februar 2022

Der Bundesrat hat am 26. Mai 2021 den Beschluss zur Zulassung der Podologinnen und Podologen als auf ärztliche Anordnung hin tätige Leistungserbringer/innen im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) gefällt.

Die Änderungen der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) sind am 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Das heisst, Podologinnen und Podologen können ab dem 1. Januar 2022 abrechnen, wenn Sie über die Zulassung des Kantons als Leistungserbringer im Sinne der OKP verfügen.

1. Voraussetzungen für die Zulassung als Leistungserbringer/in

1.1. Podologen und Podologinnen

Podologen und Podologinnen werden vom zuständigen Kanton zugelassen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen gemäss Art. 50d KVV erfüllen

- a) Sie sind nach kantonalem Recht zur **Berufsausübung** als Podologe oder Podologin berechtigt;
- b) Sie verfügen über ein Diplom einer **höheren Fachschule** gemäss Rahmenlehrplan Podologie oder eine gleichwertige Ausbildung gemäss Ziffer 7.1 des Rahmenlehrplans (s. auch Kapitel 1.4.);
- c) Sie haben nach Erhalt ihres Diploms während **zwei Jahren eine praktische Tätigkeit** ausgeübt (s. auch Kapitel 1.4.):
 - 1. bei einem Podologen oder einer Podologin, der oder die gemäss Art. 50d KVV zugelassen ist;
 - 2. in einer Organisation der Podologie, die gemäss Art. 52f KVV zugelassen ist; oder
 - in einem Spital, in einer Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause oder in einem Pflegeheim, unter der Leitung eines Podologen oder einer Podologin, der oder die Zulassungsvoraussetzungen gemäss Art. 50d KVV erfüllt.
- d) Sie üben ihren Beruf selbstständig und auf eigene Rechnung aus;
- e) Sie weisen nach, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV erfüllen (s. Kapitel 1.3.).

1.2. Organisationen der Podologie

Organisationen der Podologie werden vom zuständigen Kanton zugelassen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen Art. 52f KVV erfüllen:

- a) Sie sind nach der Gesetzgebung des Kantons, in dem sie tätig sind, zugelassen.
- b) Sie haben ihren örtlichen, zeitlichen, sachlichen und personellen Tätigkeitsbereich festgelegt.
- c) Sie erbringen ihre Leistungen durch Personen, welche die Voraussetzungen nach Kapitel 1.1. a-c erfüllen.
- d) Sie verfügen über die für die Leistungserbringung notwendigen Einrichtungen.
- e) Sie weisen nach, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV erfüllen (s. Kapitel 1.3.).







1.3. Qualitätsanforderungen

Die Leistungserbringer müssen gemäss Art. 58g KVV die folgenden Qualitätsanforderungen erfüllen:

- a) Sie verfügen über das erforderliche qualifizierte Personal.
- b) Sie verfügen über ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem.
- c) Sie verfügen über ein geeignetes internes Berichts- und Lernsystem und haben sich, sofern ein solches besteht, einem gesamtschweizerisch einheitlichen Netzwerk zur Meldung von unerwünschten Ereignissen angeschlossen.
- d) Sie verfügen über die Ausstattung, die erforderlich ist, um an nationalen Qualitätsmessungen teilzunehmen.

Diese Qualitätsanforderungen gelten für sämtliche Leistungserbringer im ambulanten Bereich. Diese erbringen jedoch unterschiedliche Leistungen. Daher können und müssen nicht alle Leistungserbringer die Qualitätsanforderungen (Bst. a-d) anlässlich der Zulassung in derselben Form erfüllen. Die Kantone verfügen über einen weiten Ermessenspielraum in Bezug auf die konkrete Ausgestaltung der Prüfung der Einhaltung der Qualitätsanforderungen beim Befinden über die Zulassungsgesuche. Die Art der Leistungserbringung und die Betriebsgrösse können dabei angemessen berücksichtigt werden.

Diese Qualitätsforderungen werden im Rahmen der Zulassung als Leistungserbringer im Sinne der KVG von den Kantonen überprüft. In einer ersten Phase erfolgt die Prüfung mittels Selbstdeklaration und Fragebogen. In einer zweiten Phase ca. Mitte 2022 werden die Qualitätsanforderungen durch den abgeschlossenen Qualitätsvertag voraussichtlich etwas konkreter.

Qualitätsvertrag: Die OPS und die Versicherer sind neu verpflichtet, gesamtschweizerisch geltende Verträge über die Qualitätsentwicklung (Qualitätsverträge) abzuschliessen (aufgrund der Qualitätsstrategie des Bundes). Die Leistungserbringer müssen sich an diese Verträge halten (Art. 58a Abs. 6 KVG). Die Qualitätsverträge sind dem Bundesrat erstmals per 1. April 2022 zur Genehmigung einzureichen. Der Qualitätsvertag ist dementsprechend bei uns noch in Verhandlung.

Weitere Informationen bezüglich den Qualitätsanforderungen finden Sie im «Merkblatt Zulassungsgesuch Kantone» oder direkt beim Gesundheitsamt des Kantons, indem Sie tätig sind.

1.4. Übergangsregel

Podologen und Podologinnen, die am 1. Januar 2022 über eine kantonale Bewilligung zur Behandlung von Risikopersonen in eigener fachlicher Verantwortung verfügen, sind zugelassen, wenn sie Inhaber oder Inhaberinnen einer der folgenden Abschlüsse sind:

- a) Fähigkeitszeugnis als Podologe oder Podologin des Schweizerischen Podologen-Verbandes (**SPV**):
- b) Fähigkeitszeugnis des Fachverbandes Schweizerischer Podologen (FSP);
- c) Diplom als Podologe oder Podologin des Kantons Tessin ergänzt mit dem bestandenen Kurs über den diabetischen Fuss des Centro professionale sociosanitario (CPS) Lugano in Zusammenarbeit mit der Unione dei podologi della Svizzera italiana (UPSI).







Bei Podologen und Podologinnen, die am 1. Januar 2022 über einen Abschluss als dipl. Podologin/Podologe HF bzw. SPV verfügen oder innerhalb von zwei Jahren ein solches Diplom erwerben, wird jede praktische Tätigkeit nach dem Erwerb des Diploms als Podologe oder Podologin vor dem Inkrafttreten der Änderung und während vier Jahren danach für die Beurteilung der Erfüllung des Erfordernisses der zweijährigen praktischen Tätigkeit angerechnet, auch wenn die Tätigkeit die Voraussetzungen nach Artikel 50d Buchstabe c nicht erfüllt.

2. Abrechenbare podologische Leistungen

Gemäss Art. 11c KLV übernimmt die Versicherung die Kosten der Leistungen, die auf ärztliche Anordnung hin von zugelassenen Podologen und Podologinnen oder von zugelassenen Organisationen der Podologie erbracht werden, soweit:

- a) die Leistungen bei Personen mit Diabetes mellitus durchgeführt werden, bei denen einer der nachfolgenden Risikofaktoren für ein diabetisches Fuss-Syndrom vorliegt:
 - 1. Polyneuropathie, mit oder ohne peripher arterielle Verschlusskrankheit (PAVK),
 - 2. früheres diabetisches Ulcus,
 - 3. erfolgte diabetesbedingte Amputation, unabhängig vom Vorliegen einer Neurooder Angiopathie; und
- b) es sich um folgende Leistungen handelt:
 - 1. Fuss-, Haut-, und Nagelkontrolle,
 - 2. protektive Massnahmen, namentlich atraumatisches Entfernen von Hornhaut und atraumatische Nagelpflege.
 - 3. Instruktion und Beratung der Patienten und Patientinnen zu Fuss-, Nagelund Hautpflege und zur Wahl der Schuhe und von orthopädischen Hilfsmitteln,
 - 4. Prüfung der Passform der Schuhe.

3. Zulassungsverfahren der Kantone und ZSR-Nr.

Damit Podologinnen und Podologen Leistungen im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung (OKP) abrechnen können, müssen sie über die Zulassung des Kantons (Zulassungsverfahren nach KVG) verfügen.

Am 1. Januar 2022 treten die neuen bundesrechtlichen Bestimmungen der Krankpflegeversicherungsgesetzgebung in Kraft. In diesem Rahmen ist ebenfalls ein neues formelles Zulassungsverfahren für die zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) tätigen Leistungserbringer im ambulanten Bereich eingeführt worden. Bisher war die SASIS AG für die entsprechenden Zulassungen zuständig.

Erst nachdem zuständige Kanton überprüft hat. ob die ieweiligen der Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, erteilt er dem jeweiligen Gesuchsteller/der jeweiligen Gesuchstellerin die Zulassung zur Tätigkeit zulasten der OKP. Dieses Zulassungsverfahren ist dem Verfahren für eine gesundheitspolizeiliche (Berufsausübungsbewilligung) zu verwechseln. Einige Gesundheitsämter haben die Informationen in Bezug auf das Zulassungsverfahren auf der Webseite bereits aufgeschaltet (z.B. Solothurn), andere arbeiten noch mit Hochdruck daran, die neuen Zulassungsregelungen festzulegen und entsprechende Gesuchsformulare zu erarbeiten. Sollten Sie die Informationen auf der Webseite des gewünschten Kantons nicht finden, empfehlen wir, direkt mit der jeweiligen Dienststelle Gesundheit Kontakt aufzunehmen.







Nachdem die Zulassung des Kantons erfolgt ist, muss eine ZSR-Nummer bei der SASIS beantragt werden:

Organisationen der Podologie sind immer juristische Personen (AG, KAG, GmbH, Genossenschaft, Verein, Stiftung – diese Aufzählung ist abschliessend). Führt eine Podologin eine Einzelfirma, wird eine Zulassung und eine ZSR-Nr. für eine natürliche Person beantragt. Für Angestellte der Organisation oder der Einzelfirma kann eine K-Nummer beantragt werden.

Als Einzelperson oder Einzelunternehmen finden Sie das Antragsformular sowie die Voraussetzungen hier.

Für Angestellte einer Einzelfirma (dipl. HF, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen) müssen Sie eine K-Nummer beantragen. Sie finden die Voraussetzungen und das Antragsformular hier.

Organisationen der Podologie können eine ZSR-Nummer für die Organisation beantragen. Die ZSR-Nummern werden einem Rechtsträger (juristische Person oder Personengesellschaft) pro Standort erteilt, an welchem Leistungen erbracht werden. Angestellte Personen erhalten eine Kontroll-Nummer (K-Nummer). Die Voraussetzungen und das Antragsformular finden Sie hier.

4. Weitere Informationen

- Präsentation der KVG-Informationsveranstaltung vom 29. Oktober 2021
- Webseite der Gesundheitsdirektion des jeweiligen Kantons für die Zulassung

5. Fragen und Antworten

Wie muss ich vorgehen, wenn ich eine Zulassung beantragen möchte, um künftig über die Krankenkasse abzurechnen?

Die Kantone sind in Zukunft für die Zulassung sämtlicher Leistungserbringer im ambulanten Bereich zuständig (ähnlich wie bei der Berufsausübungsbewilligung). Für die Zulassung müssen Sie sich also an die Gesundheitsdirektion ihres Kantons wenden. Das Zulassungsverfahren ist für die Kantone ebenfalls neu. Einige Gesundheitsämter haben die Informationen in Bezug auf das Zulassungsverfahren auf der Webseite bereits aufgeschaltet (z.B. Solothurn), andere arbeiten noch mit Hochdruck daran, die neuen Zulassungsregelungen festzulegen und entsprechende Gesuchsformulare zu erarbeiten. Mit einer Zulassung des Kantons, können Sie anschliessend die ZSR-Nr. bei der SASIS beantragen.

Dürfen die Leistungen meiner Angestellten auch über die Krankenkasse abgerechnet werden? Brauchen diese dafür ebenfalls eine ZSR-Nummer?

Abrechnen können nur Personen, welche die Zulassungsbedingungen gemäss Kapitel 1.1. a-c (und Kapitel 1.4.) erfüllen (inkl. einer zweijährigen praktischen Tätigkeit, d.h. frisch diplomierte HF Podologinnen müssen diese zuerst absolvieren). Dies gilt auch für Angestellte von Organisationen der Podologie. Diese benötigen keine ZSR-Nummer, jedoch eine K-Nummer. Für die Erteilung ist ebenfalls die <u>SASIS</u> zuständig.

Kann die Leistung meiner EFZ-Mitarbeiterin auch über die Krankenkasse abgerechnet werden?

Abrechnen können nur Personen, welche die Zulassungsbedingungen gemäss Kapitel 1.1. a-c (und Kapitel 1.4.) erfüllen. Somit sind durch Podologinnen EFZ oder Podologen EFZ erbrachte







Leistungen auch dann nicht vergütungspflichtig, wenn sie unter der Aufsicht von diplomierten Podologinnen und Podologen HF erfolgen.

Wie kann ich die Leistungen ab 1. Januar 2022 abrechnen?

Sie können die podologischen Leistungen gemäss KLV (s. Kapitel 2) nur abrechnen, wenn Sie bereits über die Zulassung des Kantons verfügen (s. Kapitel 3). Leider ist der Übergangstarif sowie die Umsetzung per Januar 2022 im Moment noch in Verhandlung. Voraussichtlich können die Rechnungen nicht vor Ende März 2022 gestellt werden, bzw. an die Versicherer gesendet werden. Sie können noch nicht verarbeitet werden, da bei den Versicherern die notwendigen Vorbereitungsarbeiten nicht vorgenommen werden konnten. Das heisst, die Rechnungen werden rückwirkend verarbeitet. Zum Rechnungsformat gilt der XML-Standard. Falls keine elektronische Rechnungsstellung möglich ist, können die Rechnungen und Dokumente in Papierform übermittelt werden. Die einzelnen Bestandteile und Vorgaben müssen noch mit den Versicherern vereinbart werden und werden kommuniziert, sobald sie festgelegt wurden.

Ich besitze mein Diplom als dipl. Podologin HF seit Juli 2021. Ab wann werde ich als Leistungserbringerin zugelassen?

Für die Zulassung als Leistungserbringerin im Sinne des KVG benötigen Sie über eine zweijährige praktische Tätigkeit zu 100%. Da Sie noch von der Übergangsregelung profitieren wird Ihnen jede praktische Tätigkeit vor und während vier Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung für die Erfüllung des Erfordernisses der zweijährigen praktischen Tätigkeit angerechnet (auch eine selbstständige Tätigkeit). Nicht angerechnet wird diesen Personen aber ihre praktische Tätigkeit vor oder während der Ausbildung an der höheren Fachschule. Diese zweijährige praktische Tätigkeit zu 100% können Sie somit frühestens am 1.07.2023 vorweisen, weshalb sie vorher die Zulassungsvoraussetzungen noch nicht erfüllen.

Ich werde voraussichtlich 2024 die HF abschliessen. Ab wann werde ich als Leistungserbringerin zugelassen?

Damit Sie vom Kanton als Leistungserbringerin im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) zugelassen werden, müssen Sie über das HF-Diplom verfügen sowie nach Erhalt ihres Diploms während zwei Jahren eine praktische Tätigkeit ausgeübt haben (s. Kapitel 1.1. b) und c)). Die Übergangsregelung, wonach jede praktische Tätigkeit angerechnet werden kann, wird nicht mehr angewendet. Das heisst, die praktische Tätigkeit ist durchzuführen bei einem Podologen oder einer Podologin, in einem Spital oder einer anderen privaten oder öffentlichen Organisation unter der Leitung eines Podologen oder einer Podologin, welche die Zulassungsvoraussetzungen der Verordnung erfüllen. Gemäss BAG ist eine enge und direkte fachliche Supervision/Aufsicht vorgesehen. Die Tätigkeit soll im Rahmen eines Unterordnungsverhältnis stattfinden. Demzufolge werden Sie voraussichtlich frühestens im 2026 als Leistungserbringerin zugelassen.

Ich habe letzten Sommer die Podologie HF abgeschlossen und arbeite in einer 80% Anstellung. Ab wann werde ich als Leistungserbringerin zugelassen?

Für die Zulassung als Leistungserbringerin im Sinne des KVG benötigen Sie über eine zweijährige praktische Tätigkeit zu 100%. Da Sie noch von der Übergangsregelung profitieren wird Ihnen jede praktische Tätigkeit vor und während vier Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung für die Erfüllung des Erfordernisses der zweijährigen praktischen Tätigkeit angerechnet (auch eine selbstständige Tätigkeit). Nicht angerechnet wird diesen Personen aber ihre praktische Tätigkeit vor oder während der Ausbildung an der höheren Fachschule. Da Sie in einem 80% Pensum arbeiten, entspricht das ca. 14.5 Monate, um umgerechnet 1 Jahr praktische Tätigkeit zu 100% zu erlangen. Wenn Sie im August 2020 die HF abgeschlossen







haben, hätten Sie demzufolge mit einem 80% Pensum ca. im Januar 2023 die Voraussetzung der zweijährigen praktischen Tätigkeit erreicht.

Fragen rund um die Zulassung der Podologinnen und Podologen als auf ärztliche Anordnung hin tätige Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) können Sie gerne an die Geschäftsstelle des SPV senden: sekretariat@podologie.ch